

# Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

1. **Am 09.06.2024 findet in der Gemeinde Birkenwerder die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistags Oberhavel und die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Birkenwerder ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirks</b>	<b>Adresse</b>	<b>barrierefrei?</b>
001	Kita „Rumpelstilzchen“	Humboldtallee 27	ja
002	Kita „Birkenpilz“	Am alten Friedhof 10	ja
003	Pestalozzi-Grundschule	Hauptstraße 61	ja
004	Rathaus	Hauptstraße 34	ja
005	Kita „Festung Krümelstein“	Summter Str. 2	nein
006	Regine-Hildebrandt-Gesamtschule	Hubertusstr. 27	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum **19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 34 in 16547 Birkenwerder zusammen.

<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Bezeichnung Wahlbezirk</b>	<b>Adresse des Wahlraums</b>	<b>barrierefrei</b>
9007	Briefwahl 1	1. OG R 202	ja
9008	Briefwahl 2	1. OG R 204	ja

3. Die wahlberechtigte Person hat für die Europawahl eine Stimme und für jede Vertretungswahl (Kreistag, Gemeindevertretung), für die sie/er wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
- Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung (Kreistag, Gemeindevertretung)** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Bei der Wahl der Vertretung (Kreistag, Gemeindevertretung) muss die/der Wählende die Bewerber, denen sie/er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie/Er kann:

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung (Kreistag, Gemeindevertretung)** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (bzw. ggf. am Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen sowie dem Einleger „Wegweiser Briefwahl“ zu entnehmen.

11. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorsteher.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Birkenwerder, 07.05.2024

gez. Stephan Zimniok  
Bürgermeister